

Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V.



Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel

Fassung vom 09.09.2002 mit Änderung vom 09.12.2007

SATZUNGEN

**DES LANDJUGENDVERBANDES
DER KREISLANDJUGENDVERBÄNDE
DER LANDJUGENDGRUPPEN**

Satzung

LANDJUGENDVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Gliederung
- § 7 Die Landjugendgruppe
- § 8 Der Kreislandjugendverband
- § 9 Der Landeslandjugendverband
- § 10 Die Landesversammlung
- § 11 Der Landesausschuss
- § 12 Der Landesvorstand
- § 13 Ausschüsse und Arbeitskreise
- § 14 Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
- § 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 16 Anträge und Satzungsänderung
- § 17 Wahlen
- § 18 Niederschrift
- § 19 Geschäftsführung
- § 20 Finanzen
- § 21 Auflösung

Name und Sitz

§ 1

1. Der Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. - nachfolgend Landjugendverband genannt - ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes. Sein Sitz ist Rendsburg.
2. Der Landjugendverband ist Mitglied des Bundes der Deutschen Landjugend.
3. Der Landjugendverband ist Mitglied im Landesjugendring.

Aufgaben

§ 2

1. Der Landjugendverband versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf:
 - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
 - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
 - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
 - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
 - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
 - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
 - g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
 - h) die Durchsetzung der Ziele des Landjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder.
 - i) Förderung der Arbeit der Untergliederungen sowie die Beschaffung der Mittel hierzu.
 - j) Förderung des Wohlfahrtswesens in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum, insbesondere durch den Einsatz von Zivildienstleistenden.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Landjugendverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes erhalten. Der Landjugendverband darf niemanden durch Zweck fremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Der Landjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Landjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist erstmals durch Schreiben des Finanzamtes Rendsburg vom 24.03.1955 erfolgt. Der Landjugendverband ist als jugendpflegerische Vereinigung durch Erlass des Kultusministeriums des Landes Schleswig-Holstein anerkannt worden.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Landjugendverbandes können alle jungen Menschen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen. Verbände und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung können unabhängig vom Alter ihrer Mitglieder als Anschlussmitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Landjugendverband ist freiwillig. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand der Landjugendgruppe, bei keiner Zugehörigkeit zu einer Landjugendgruppe der Landesvorstand. Über die Aufnahme einer Landjugendgruppe als Untergliederung des Landjugendverbandes entscheidet die Landesversammlung. Eine vorläufige Aufnahme kann durch Beschluss des Landesausschusses erfolgen. Bei Anschlussmitgliedern entscheidet die Landesversammlung über deren Aufnahme, bei fördernden Mitgliedern der Landesvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwillige Austrittserklärung oder
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod
4. Bei freiwilligem Austritt aus dem Landjugendverband kann das Mitglied bereits bezahlte Beiträge nicht zurückverlangen.
5. Auf Beschluss des Vorstandes einer Landjugendgruppe oder des Landesvorstandes kann ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl dieser Organe aus dem Landjugendverband ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gröblich gegen die Satzung
 - b) in verbandsschädigender Weise gegen die Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes verstößt
 - c) nach zweimaliger Mahnung keinen Beitrag entrichtet.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Mitteilung:
 - a) gegen den Beschluss des Vorstandes der Landjugendgruppe beim Kreisausschuss
 - b) gegen den Beschluss des Landesvorstandes beim Landesausschuss Widerspruch zu erheben.

Diese Organe entscheiden endgültig über den Ausschluss; ihr Beschluss bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

7. Durch den Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Landjugendverband.
8. Der Landes-, Kreis- und Gruppenvorstand haben das Recht, mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder zu ernennen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder haben
 - a) das Recht, an allen Veranstaltungen des Landjugendverbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen;
 - b) einen Anspruch auf Förderung, die der Landjugendverband seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) sich für die Ziele und die Durchführung der Aufgaben des Landjugendverbandes nach besten Kräften einzusetzen;
 - b) den von der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppen festgesetzten Beitrag zu entrichten.
3. Für Anschlussmitglieder und fördernde Mitglieder gelten die oben genannten Rechte und Pflichten, ausgenommen §5 Absatz 1b. Zudem sind sie nicht stimmberechtigt in den Organen des Landjugendverbandes. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Landesversammlung und bei fördernden Mitgliedern vom Landesvorstand festgelegt wird.

Gliederung

§ 6

1. Der Landjugendverband gliedert sich als Landesverband in:
 - a) Kreisverbände, denen sämtliche Landjugendgruppen des jeweiligen Kreises angehören;
 - b) Landjugendgruppen.
2. Die Untergliederungen sind nichtrechtsfähige Vereine.

Die Landjugendgruppe

§ 7

1. Die dem Landjugendverband untergliederten Landjugendgruppen verfügen über eine eigene Satzung, die der beigefügten Mustersatzung (siehe Anlage 2) entsprechen muss.
2. Eine Änderung der Mustersatzung ist nur durch Beschluss der Landesversammlung möglich. Das Verfahren ist analog § 16 Abs. 2 durchzuführen.

Der Kreislandjugendverband § 8

1. Die dem Landjugendverband untergliederten Kreislandjugendverbände verfügen über eine eigene Satzung, die der beigefügten Mustersatzung (siehe Anlage 1) entsprechen muss.
2. Eine Änderung der Mustersatzung ist nur durch Beschluss der Landesversammlung möglich. Das Verfahren ist analog § 16 Abs. 2 durchzuführen.

Der Landeslandjugendverband § 9

Der Landeslandjugendverband ist der Zusammenschluss aller Landjugendgruppen und Kreislandjugendverbände des "Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V."

Die Organe des Landeslandjugendverbandes sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand

Die Landesversammlung § 10

1. Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreislandjugendverbände und dem Landesausschuss.
2. Der Landesvorstand muss mindestens 1 x im Jahr die Landesversammlung einberufen. Wenn 1/3 des Landesausschusses oder der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung es verlangen, muss sie unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.
3. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:

- a) die Wahl des Landesvorstandes und eventuelle Nachwahl der Landesvorsitzenden
- b) die Wahl von drei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes
- e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- f) Festsetzung der Gruppenbeiträge an den Landesverband
- g) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vorangegangene und des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Anschlussmitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Landjugendverbandes.

Der Landesausschuss § 11

1. Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Kreislandjugendverbände und Ortsgruppen zusammen.

Die Aufgaben des Landesausschusses sind:

Vorbereitung und Durchführung aller Aktionen auf Landesebene, z.B.

- a) Landeslandjugendtag
 - b) Bildungsveranstaltungen auf Landesebene
 - c) Berufung von Arbeitskreisen und Ausschüssen
 - d) Jahresplanung allgemein.
2. Der Landesvorstand muss den Landesausschuss mindestens 4 x im Jahr einberufen. Wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.

Der Landesvorstand § 12

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem Landesvorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretern;
 - b) der Landesvorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
2. Der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende gemeinsam oder der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten den Landjugendverband gerichtlich und außer gerichtlich.

Sie führen die Geschäfte des Landesverbandes im Auftrag des Vorstandes, üben Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes aus.

3. Der Landesvorstand soll bei Bedarf, mindestens aber 6 x im Jahr zusammentreten. Wenn 2 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb einer Woche einberufen werden.
4. Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Landjugendverbandes zuständig, soweit nicht gem. §§ 10 und 11 die Landesversammlung und der Landesausschuss zuständig sind.

Ausschüsse und Arbeitskreise § 13

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Organe des Landjugendverbandes Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

§ 14

1. Die Vorsitzenden der bezeichneten Organe haben die Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß ein zu berufen und auch zu anderen Veranstaltungen einzuladen. Im Falle ihrer Verhinderung treten die Stellvertreter an ihre Stelle.
2. Die Vorstands- und Ausschusssitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Einladung mindestens 7 Tage (Ausnahme: Landesausschusssitzungen 14 Tage) vorher, die Landesversammlungen 21 Tage vorher schriftlich erfolgt ist. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden die Ladungsfrist auf eine angemessene Zeit verkürzen.

Den Einladungen zu den Sitzungen der Organe des Landjugendverbandes ist eine Tagesordnung beizufügen.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 15

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Ein stimmberechtigtes Organmitglied des Landeslandjugendverbandes kann sich nur durch seinen satzungsmäßigen Stellvertreter bzw. seine satzungsgemäße Stellvertreterin vertreten lassen.
3. Die Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Anträge und Satzungsänderung

§ 16

1. Anträge kann jedes Mitglied eines Organes des Landjugendverbandes stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 5 Werktage vor dem nach Satzung letztmöglichen Einladungstermin (siehe § 14, Abs. 2) dem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden, das für die Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung zuständig ist.

Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit 50 % der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Satzungsänderungen können von jedem Mitglied beantragt werden. Über diese entscheidet die Landesversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis zu 28 Tage vor Beginn der Landesversammlung an den Landesvorstand einzureichen.

Wahlen

§ 17

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/ Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird unterstützt von zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen.
2. Bei den Wahlen der Organe kann jedes Mitglied des Landjugendverbandes vorgeschlagen werden.
3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/ Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/ Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.
5. Wenn nach diesen Bedingungen (§12,1) die satzungsmäßige Zusammensetzung des Vorstandes nicht möglich ist, können 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten oder Mitglieder über die abweichende Zusammensetzung des Vorstandes entscheiden. Der Vorstand muss mindestens enthalten:
 - a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - b) 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse (§ 13) beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen beträgt 3 Jahre. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfzeit Mitglieder des Landesvorstandes sein. Auf begründeten Vorschlag des Landesvorstandes kann eine kürzere Amtszeit von der Landesversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.

Wird ein Sitz in einem dieser Organe vor Ablauf der Amtsdauer frei, ist eine Nachwahl vorzunehmen.

 - a) Der oder die Landesvorsitzende sind auf einer außerordentlichen Landesversammlung, die Stellvertreter der Landesvorsitzenden und deren Stellvertreter auf einer Landesausschusssitzung nach zu wählen.
 - b) Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind auf einer Landesausschusssitzung nach zu wählen.
7. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Amt.

Niederschrift

§ 18

1. Über jede Sitzung der Organe des Landjugendverbandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem gewählten Protokollführer oder der gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

2. Die Niederschriften müssen bei den folgenden Sitzungen genehmigt werden.

Geschäftsführung

§ 19

1. Die Geschäftsführung des Landjugendverbandes obliegt dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin, der oder die vom Landesvorstand eingestellt wird.
2. Zur Unterstützung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin kann der Landesvorstand weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einstellen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Finanzen

§ 20

1. Eine Landjugendgruppe hat den von der Landesversammlung beschlossenen Beitrag als Beitrag an den Landjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist der Landjugendverband berechtigt, Gruppenbeiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.
2. Die Kasse des Landjugendverbandes wird von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
3. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes des Landjugendverbandes zu überprüfen. Sie können auch die Jahresrechnungen der Landjugendgruppen und der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

Auflösung

§ 21

1. Über die Auflösung des Landjugendverbandes beschließt die Landesversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine bzw. mehrere als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaften, die es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden haben.

Die anfallsberechtigten Körperschaften werden durch die Landesversammlung bestimmt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.

Anlage 1 der Satzung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Satzung

Kreislandjugendverband

Inhalt:

§	1	Name und Sitz
§	2	Aufgaben
§	3	Gemeinnützigkeit
§	4	Mitgliedschaft
§	5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	6	Der Kreislandjugendverband
§	7	Die Kreisversammlung
§	8	Der Kreisausschuss
§	9	Der Kreisvorstand
§	10	Ausschüsse und Arbeitskreise
§	11	Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
§	12	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
§	13	Anträge und Satzungsänderung
§	14	Wahlen
§	15	Niederschrift
§	16	Finanzen
§	17	Auflösung

Name und Sitz § 1

1. Der Kreislandjugendverband _____ nachfolgend Kreislandjugendverband genannt - ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes. Sein Sitz ist _____.
2. Der Kreislandjugendverband ist eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein. Sie ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

Aufgaben § 2

1. Der Kreislandjugendverband versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf:
 - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
 - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
 - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
 - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
 - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
 - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
 - g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
 - h) die Durchsetzung der Ziele des Landjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder.

Gemeinnützigkeit § 3

Der Kreislandjugendverband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes erhalten. Der Kreislandjugendverband darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Der Kreislandjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Kreislandjugendverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch Schreiben des Finanzamtes _____ vom _____ erfolgt.

Mitgliedschaft **§ 4**

1. Mitglieder des Kreislandjugendverbandes sind die Landjugendgruppen des Kreises mit ihren Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der zugehörigen Landjugendgruppe.
3. Der Kreisvorstand hat das Recht, mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder zu ernennen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder **§ 5**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Kreislandjugendverbandes und des Landjugendverbandes teilzunehmen;
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele und die Durchführung der Aufgaben des Landjugendverbandes nach besten Kräften einzusetzen;

Der Kreislandjugendverband **§ 6**

1. Die Landjugendgruppen eines politischen Kreises bilden den Kreislandjugendverband.

Die Organe des Kreislandjugendverbandes sind:

- a) die Kreisversammlung
- b) der Kreisausschuss
- c) der Kreisvorstand.

Die Kreisversammlung **§ 7**

1. Die Kreisversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Landjugendgruppen und dem Kreisausschuss. Die Delegierten und stellvertretenden Delegierten der Gruppen werden nach folgendem Schlüssel gewählt:

a) bis zu 50 Mitglieder	4 Delegierte
b) von 51 bis 100 Mitglieder	5 Delegierte
c) mehr als 100 Mitglieder	6 Delegierte

Der Kreisvorstand muss mindestens 1 x im Jahr die Kreisversammlung einberufen. Wenn 1/3 des Kreisausschusses oder der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung es verlangen, muss sie unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.

2. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören:

- a) Wahl des Kreisvorstandes und eventuelle Nachwahl der Kreisvorsitzenden;
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- c) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung: je angefangene 100 Mitglieder - 1 Delegierte bzw. 1 Delegierter. Die Anzahl der Delegierten wird berechnet nach der im vergangenen Kalenderjahr angerechneten und gemeldeten Gruppen.
- d) die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreislandjugendverbandes;
- e) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes.

Der Kreisausschuss

§ 8

1. Die Vorsitzenden der Landjugendgruppen und der Kreisvorstand des Kreises bilden den Kreisausschuss.

2. Die Aufgaben des Kreisausschusses sind:

Die Vorbereitung und Durchführung aller Aktionen auf Kreisebene, z.B.

- a) Gruppenleiter- bzw. Gruppenleiterinnenfortbildung.
 - b) Unterstützung der Landjugendgruppen im Kreisgebiet
 - c) Information über Maßnahmen des Landesverbandes
 - d) Ausarbeiten von Vorschlägen für die Arbeit des Landesverbandes.
 - e) eventuelle Nachwahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, des Kassenwartes oder der Kassenwartin sowie des Schriftführers oder der Schriftführerin.
3. Der Kreisvorstand muss mindestens 4 x im Jahr den Kreisausschuss einberufen. Wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses es verlangen, muss er unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb eines Monats einberufen werden.

Der Kreisvorstand

§ 9

1. Die Kreisversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den Kreisvorstand. Er besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern;
- b) der Kreisvorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
- c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
- d) dem Kassierer oder der Kassiererin;

Die Ämter unter c) und d) können auch von stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden.

2. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisausschusses durch, unterstützt die Landjugendgruppen des Kreises bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Als Bindeglied zwischen dem Landesverband und den einzelnen Landjugendgruppen innerhalb des Kreises trägt er die Mitverantwortung für die Arbeit in den Gruppen.

Darüber hinaus hat er die Interessen der Landjugend auf Kreisebene wahrzunehmen, den Kontakt zu anderen Jugendverbänden und Organisationen zu pflegen und den Kreislandjugendverband durch Delegierte im Kreisjugendring zu vertreten.

3. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreislandjugendverbandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechtes und der finanziellen Möglichkeiten des Kreislandjugendverbandes auszuführen.
4. Der Vorstand vertritt die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vermögen des Kreislandjugendverbandes beschränkt. Der Kreisvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Kreislandjugendverband nur mit dem Vermögen des Kreislandjugendverbandes haften.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von _____ Euro und höher wird der Kreislandjugendverband durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Kreisvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
6. Der Kreisvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
7. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des §54 Abs.2 BGB (persönliche Haftung aus einem Rechtsgeschäft) als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Kreislandjugendverband Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
8. Die Delegierten des Kreislandjugendverbandes für den Landesausschuss sind der 1. Vorsitzende und die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Sie sind verpflichtet, der Einladung zur Landesausschusssitzung und zur Landesversammlung zu folgen.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 10

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Kreislandjugendverbände Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
2. Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

§ 11

1. Die Vorsitzenden des Kreislandjugendverbandes haben die Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß einzuberufen und auch zu anderen Veranstaltungen einzuladen. Im Falle ihrer Verhinderung treten die Stellvertreter an ihre Stelle.

2. Die Vorstands- und Ausschusssitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Einladung mindestens 7 Tage (Ausnahme: Kreis Ausschusssitzungen 14 Tage) vorher, die Kreisversammlungen 21 Tage vorher schriftlich erfolgt ist. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden die Ladungsfrist auf eine angemessene Zeit verkürzen.

Den Einladungen zu den Sitzungen der Organe des Kreislandjugendverbandes ist eine Tagesordnung beizufügen.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 12

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Ein stimmberechtigtes Organmitglied der Landjugendgruppe kann sich nur durch seinen satzungsmäßigen Stellvertreter bzw. seine satzungsgemäße Stellvertreterin vertreten lassen.
3. Die Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Anträge und Satzungsänderung

§ 13

1. Anträge kann jedes Mitglied eines Organes des Kreislandjugendverbandes stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 2 Werktagen vor dem nach der Satzung letztmöglichen Einladungstermin (siehe Abschnitt "Einberufung von Versammlungen und Sitzungen) den für die Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung zuständigen Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit 50 % der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Landesversammlung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. in dem durch die Landessatzung vorgegebenen Rahmen erfolgen.

Wahlen

§ 14

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird unterstützt von zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen.
2. Bei den Wahlen der Organe kann jedes Mitglied des Kreislandjugendverbandes und seiner Untergliederung vorgeschlagen werden.

3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/ Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/ Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmenzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.
5. Wenn nach diesen Bedingungen die satzungsmäßige Zusammensetzung des Vorstandes nicht möglich ist, können 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten oder Mitglieder über die abweichende Zusammensetzung des Vorstandes entscheiden. Der Vorstand muss mindestens enthalten:
 - a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - b) 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Wird ein Sitz in einem dieser Organe vor Ablauf der Amtsdauer frei, ist eine Nachwahl vorzunehmen.

- a) Der oder die Kreisvorsitzende sind auf einer außerordentlichen Kreisversammlung, die Stellvertreter der Kreisvorsitzenden auf einer Kreisausschusssitzung nachzuwählen.
 - b) Die Mitglieder der gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse sind auf der nächsten Sitzung des zuständigen Organes nachzuwählen.
7. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen sind auf einer Kreisausschusssitzung nachzuwählen.

Niederschrift § 15

1. Über jede Sitzung der Organe des Kreislandjugendverbandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem gewählten Protokollführer oder der gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschriften müssen bei den folgenden Sitzungen genehmigt werden.

Finanzen § 16

1. Der Kreislandjugendverband hat den von der Landesversammlung beschlossenen Beitrag als Beitrag an den Landjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist der Landjugendverband berechtigt, Beiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.

2. Die Kasse des Kreislandjugendverbandes wird von dem Kassierer bzw. der Kassiererin verwaltet. Die Verwaltung umfaßt die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
3. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes des Kreislandjugendverbandes zu überprüfen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein können auch die Jahresrechnungen der Kreislandjugendverbände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

Auflösung **§ 17**

1. Über die Auflösung des Kreislandjugendverbandes beschließt die Kreisversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Auflösung ist dem Landjugendverband Schleswig-Holstein mitzuteilen.
2. Bei Auflösung des Kreislandjugendverbandes oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-Holstein, der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens wird erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.

Anlage 2 der Satzung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Satzung

Landjugendgruppe

Inhalt:

§	1	Name und Sitz
§	2	Aufgaben
§	3	Gemeinnützigkeit
§	4	Mitgliedschaft
§	5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	6	Die Landjugendgruppe
§	7	Die Mitgliederversammlung
§	8	Der Gruppenvorstand
§	9	Ausschüsse und Arbeitskreise
§	10	Einberufung von Versammlungen und Sitzungen
§	11	Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
§	12	Anträge und Satzungsänderung
§	13	Wahlen
§	14	Niederschrift
§	15	Finanzen
§	16	Auflösung

Name und Sitz § 1

1. Die Landjugendgruppe _____ - nachfolgend Landjugendgruppe genannt - ist eine freie parteipolitisch unabhängige, überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes. Ihr Sitz ist _____.
2. Die Landjugendgruppe ist eine Untergliederung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein. Sie ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

Aufgaben § 2

1. Die Landjugendgruppe versteht sich als ein demokratisches Organ der Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf:
 - a) Hinführung der jungen Menschen zu kritischem, sozialem und tolerantem Verhalten gegenüber der demokratischen Gesellschaft und den Mitmenschen;
 - b) Hinführung zum persönlichen und sozialen Einsatz in der Gesellschaft;
 - c) Hinführung zur kritischen Auseinandersetzung mit dem geschlechtsbezogenen Rollenverhalten;
 - d) Förderung der Allgemein- und Berufsbildung durch eine praktische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen, kirchlichen und berufsständischen Organisationen;
 - e) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen sowie Vorhaben mit anderen Organisationen;
 - f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Jugendaustausches;
 - g) Förderung der Beziehungen zwischen Stadt und Land;
 - h) die Durchsetzung der Ziele des Landjugendverbandes unter Wahrung der Rechte und Belange seiner Mitglieder.

Gemeinnützigkeit § 3

Die Landjugendgruppe erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes erhalten. Die Landjugendgruppe darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Die Landjugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Landjugendgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch Schreiben des Finanzamtes _____ vom _____ erfolgt.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied der Landjugendgruppe können alle jungen Menschen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen.
2. Die Mitgliedschaft in der Landjugendgruppe ist freiwillig. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand der Landjugendgruppe.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwillige Austrittserklärung oder
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod
4. Bei freiwilligem Austritt aus der Landjugendgruppe kann das Mitglied bereits bezahlte Beiträge nicht zurückverlangen.
5. Auf Beschluss des Vorstandes einer Landjugendgruppe kann ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl dieser Organe aus dem Landjugendverband ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gröblich gegen die Satzung
 - b) in verbandsschädigender Weise gegen die Beschlüsse der Organe des Landjugendverbandes verstößt
 - c) nach zweimaliger Mahnung keinen Beitrag entrichtet.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Mitteilung gegen den Beschluss des Vorstandes der Landjugendgruppe beim Landesausschuss Widerspruch zu erheben. Dieses Organ entscheidet endgültig über den Ausschluss; ihr Beschluss bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
7. Durch den Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Landjugendverband.
8. Der Gruppenvorstand hat das Recht, mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder zu ernennen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder haben ...
 - a) das Recht, an allen Veranstaltungen des Landjugendverbandes und seiner Gliederungen teilzunehmen;
 - b) einen Anspruch auf Förderung, die der Landjugendverband seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Arbeit gewähren kann.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht ...
 - a) sich für die Ziele und die Durchführung der Aufgaben des Landjugendverbandes nach besten Kräften einzusetzen;
 - b) den von der Mitgliederversammlung der Landjugendgruppen festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Die Landjugendgruppe § 6

Organe der Landjugendgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung der Landjugendgruppe
- b) der Vorstand der Landjugendgruppe.

Die Mitgliederversammlung § 7

1. Die in der Landjugendgruppe zusammengeschlossenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie muss mindestens 1 x jährlich zusammentreten und hat folgende Aufgaben:
 - a) aus ihren Reihen einen Vorstand zu wählen; nicht anwesende Gruppenmitglieder können gewählt werden, soweit ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
 - b) zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören, zu wählen;
 - c) die Gruppenmitgliedsbeiträge festzusetzen;
 - d) über die Grundzüge der Gruppenarbeit im kommenden Jahr zu befinden;
 - e) Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes entgegen zunehmen;
 - f) die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen;
 - g) die Delegierten für die Kreisversammlung zu wählen.

Der Gruppenvorstand § 8

1. Der Gruppenvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Gruppenvorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertretern;
 - b) der Gruppenvorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertreterinnen;
 - c) dem Schriftführer oder der Schriftführerin;
 - d) dem Kassierer oder der Kassiererin;

Die Ämter unter c) und d) können auch von stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden.

2. Der Gruppenvorstand ist für die Gruppenarbeit im Sinne der Aufgaben und Ziele des Landjugendverbandes verantwortlich. Er hat hierbei die Wünsche der Mitglieder zu berücksichtigen. Zu den Aufgaben gehören z.B.

- a) die Einberufung und Leitung von Gruppenabenden, Versammlungen und anderen Veranstaltungen;
 - b) die Werbung von Mitgliedern;
 - c) die Wahrung der Interessen der Landjugendgruppe nach außen;
 - d) der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und Kassenbericht zu geben.
3. Der Gruppenvorstand führt die laufenden Geschäfte der Landjugendgruppe. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechtes und der finanziellen Möglichkeiten der Gruppe auszuführen.
 4. Der Vorstand vertritt die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vermögen der Landjugendgruppe beschränkt. Der Gruppenvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Gruppenmitglieder nur mit dem Vermögen der Landjugendgruppe haften.
 5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von _____ Euro und höher wird die Landjugendgruppe durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Gruppenvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
 6. Der Gruppenvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
 7. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des §54 Abs.2 BGB (persönliche Haftung aus einem Rechtsgeschäft) als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von der Landjugendgruppe Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
 8. Der Vorstand der Landjugendgruppe ist dem Vorstand des Landjugendverbandes unmittelbar verantwortlich für:
 - a) die termingerechte Meldung der Gruppenmitglieder an die Geschäftsstelle;
 - b) die Zahlung des an den Landesverband abzuführenden Beitrages und
 - c) die Abrechnung der Zuschüsse nach den entsprechenden Richtlinien;
 9. Die Delegierten für den Kreisausschuss sind der 1. Vorsitzende und die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter. Sie sind verpflichtet, der Einladung zur Kreisausschusssitzung zu folgen.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 9

1. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Landjugendgruppe Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
2. Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

§ 10

1. Die Vorsitzenden der Landjugendgruppe haben die Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß einzuberufen und auch zu anderen Veranstaltungen einzuladen. Im Falle ihrer Verhinderung treten die Stellvertreter an ihre Stelle.
2. Die Vorstands- und Ausschusssitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Einladung mindestens 7 Tage vorher, die Mitgliederversammlungen 21 Tage vorher schriftlich erfolgt ist. In dringenden Fällen können die Vorsitzenden die Ladungsfrist auf eine angemessene Zeit verkürzen.

Den Einladungen zu den Sitzungen der Organe der Landjugendgruppe ist eine Tagesordnung beizufügen.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 11

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Ein stimmberechtigtes Organmitglied der Landjugendgruppe kann sich nur durch seinen satzungsmäßigen Stellvertreter bzw. seine satzungsgemäße Stellvertreterin vertreten lassen.
3. Die Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.

Anträge und Satzungsänderung

§ 12

1. Anträge kann jedes Mitglied eines Organes der Landjugendgruppe stellen. Alle Anträge, die auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 2 Werktage vor dem nach der Satzung letztmöglichen Einladungstermin (siehe Abschnitt "Einberufung von Versammlungen und Sitzungen) den für die Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung zuständigen Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Sitzung mit 50 % der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Landesversammlung des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein e.V. in dem durch die Landessatzung vorgegebenen Rahmen erfolgen.

Wahlen **§ 13**

1. Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter / Wahlleiterin geleitet. Er/Sie wird unterstützt von zwei zu wählenden Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen.
2. Bei den Wahlen der Organe kann jedes Mitglied der Landjugendgruppe vorgeschlagen werden.
3. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
4. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/ Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidaten/ Kandidatinnen im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei der/die, der/ die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.
5. Wenn nach diesen Bedingungen die satzungsmäßige Zusammensetzung des Vorstandes nicht möglich ist, können 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten oder Mitglieder über die abweichende Zusammensetzung des Vorstandes entscheiden. Der Vorstand muss mindestens enthalten:
 - a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - b) 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder aller Organe und gewählten Arbeitskreise und Ausschüsse beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Wird ein Sitz in einem dieser Organe vor Ablauf der Amtsdauer frei, ist eine Nachwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen der Landjugendgruppe sind auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachzuwählen.

Niederschrift **§ 14**

1. Über jede Sitzung der Organe der Landjugendgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem gewählten Protokollführer oder der gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschriften müssen bei den folgenden Sitzungen genehmigt werden.

Finanzen **§ 15**

1. Die Landjugendgruppe hat den von der Landesversammlung beschlossenen Beitrag als Beitrag an den Landjugendverband abzuführen. Zum Zweck der rationellen Abwicklung ist der Landjugendverband berechtigt, Beiträge sowie finanzielle Vorleistungen des Landjugendverbandes per Lastschrift einzuziehen.

2. Die Kasse der Landjugendgruppe wird von dem Kassierer bzw. der Kassiererin verwaltet. Die Verwaltung umfasst die ordentliche Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und Verantwortung für eine im Rahmen bestehender Richtlinien und Bedingungen sparsame und zweckmäßige Verwendung des Geldes.
3. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Verwaltung und Verwendung des Geldes der Landjugendgruppe zu überprüfen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen des Landjugendverbandes Schleswig-Holstein können auch die Jahresrechnungen der Landjugendgruppe im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überprüfen.

Auflösung **§ 16**

1. Die Auflösung der Landjugendgruppe beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung ist dem Landjugendverband Schleswig-Holstein schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Auflösung der Landjugendgruppe oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Schleswig-Holstein, der es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens wird erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung rechtsgültig.